



Arzt/Ärztin stellt Ausschnitte aus Patientenbriefen, Befunden und sonstigen ärztlichen Aufzeichnungen /Protokollen auf Facebook.

DSGVO-Strafe folgte.

Eine Strafverfügung der DSB über EUR 600,-- für Veröffentlichung von Art 9 Daten auf einer Sozialen Plattform.

Sachverhalt

Ein Arzt / eine Ärztin hat jedenfalls **ab dem **. Februar 2020 bis jedenfalls **. Juni 2020** dh für einen Zeitraum von ca. 4-5 Monaten auf der persönlichen Facebook-Seite **Ausschnitte aus Patientenbriefen, Befunden und sonstigen ärztlichen Aufzeichnungen/Protokollen** veröffentlicht.

Zu den veröffentlichten Daten zählten im Detail u.a. **Patientennamen, Befunddaten, medizinische Diagnosen, Medikationsdaten, Aufnahme- und Entlassungsdaten von Krankenhäusern, Sozialversicherungsnummern** von Patienten sowie die Namen der **behandelnden Ärzte**.

Die Strafhöhe

Die DSB hat eine Strafe von EUR 600,-- verhängt, und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden bemessen. Zur Strafhöhe an sich finden sich keine Aussagen in der Strafverfügung (dh einer Entscheidung, die in einem vereinfachten Verwaltungsstrafverfahren ergangen ist).

Der Betrag von EUR 600,-- erscheint auf den ersten Blick relativ niedrig, wenn man dies in Relation mit der gegen den WC-Filmer verhängten Betrag setzt, denn dann würde der Arzt / die Ärztin (nur) EUR 48.000,-- verdienen. Es ist jedoch der **Maximalbetrag**, der in einer **Strafverfügung** festgesetzt werden kann.

Da eine Strafverfügung erlassen wurde, kam es auch **nicht** zur **Festsetzung von Verfahrenskosten**, die vom Verantwortlichen zu bezahlen wären.

Die Strafverfügung als vereinfachtes Verwaltungsstrafverfahren

Die DSB ahndete das Vergehen mit einer **Strafverfügung**.

Eine **Verwaltungsstrafbehörde** (im Falle von Datenschutzverletzungen daher die **DSB**) kann in folgenden Fällen eine Strafverfügung erlassen und dadurch eine Geldstrafe von **maximal EUR 600,--** festsetzen ([§ 47 VStG](#)).

- Wenn von einem Gericht, einer **Verwaltungsbehörde**, einem Organ der öffentlichen Aufsicht (z.B. Organe der Polizei oder Organe der Straßenaufsicht) oder einem militärischen Organ

im Wachdienst aufgrund **eigener dienstlicher Wahrnehmungen** oder auf Grund eines vor ihnen abgelegten Geständnisses eine **Verwaltungsübertretung angezeigt** wird.

- Wenn das strafbare Verhalten aufgrund von Verkehrsüberwachung mittels bildverarbeitender technischer Einrichtungen (z.B. Radarüberwachung, Section Control) festgestellt wird.

Eine Strafverfügung kann nur an eine **natürliche Person** gerichtet werden

Beim Verfahren handelt es sich daher um ein „**vereinfachtes Verwaltungsstrafverfahren**“, und das Rechtsmittel, dh der sog. **Einspruch** beseitigt die Entscheidung, und führt dazu, dass ein ordentliches Verwaltungsstrafverfahren (mit Ermittlungen etc...) eingeleitet wird.

Dieses Rechtsmittel ist daher nicht „remonstrativ“, dh der Einspruch führt nicht dazu, dass die nächste Instanz (Bundesverwaltungsgericht) sich mit der Sachlage auseinander zu setzen hat, sondern es entscheidet dann noch einmal die erste Instanz, dh die DSB.

Zu einem Einspruch ist es jedoch im gegenständlichen Verfahren nicht gekommen, sodass die Strafverfügung rechtskräftig wurde.